

Siebentes Buch

Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens

Erster Abschnitt

Strafvollstreckung

Vollstreckbarkeit.

§ 449

Strafurteile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

Verordnung der Deutschen Justizverwaltung über das Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen vom 21. Oktober 1947 (ZVOB1. S. 268):

Auf Anweisung der Rechtsabteilung der SMAD wird folgendes verordnet:

§ 1

Urteile, durch die wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls an landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder wegen eines Verstoßes gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 50 vom 20. März 1947 auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist, sind sofort zu vollstrecken; dies gilt auch für Urteile, die nicht rechtskräftig sind.

§ 2

(1) Wird gegen ein Urteil der im § 1 bezehneten Art ein Rechtsmittel eingelegt, so darf zwischen dem Tage der Verkündung des angefochtenen Urteils und dem Tage der Hauptverhandlung über das Rechtsmittel keine längere Frist als ein Monat Hegen.

(2) Die Ladungsfrist kann auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Zentralverordnungsblatt in Kraft.